

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Hetzerath

1. Die Ortsgemeinde Hetzerath ist Eigentümer des Bürgerhauses. Sie übt das Hausrecht aus. Das Recht wird vom Ortsbürgermeister und den Beigeordneten oder Beauftragten wahrgenommen.
2. Die Ortsgemeinde stellt das Bürgerhaus
 - den Ortsvereinen zur Durchführung des Vereinslebens,
 - anerkannten Selbsthilfegruppen, politischen Parteien und Wählergruppen die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele,
 - der Volkshochschule für ihre Veranstaltungen,
 - öffentlich rechtlichen Körperschaften bei Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - Personen für Familienfeiern,
 - Firmen für Veranstaltungen und Ausstellungen (ausgenommen die Präsentation lebender Tiere),nach Maßgabe der Gebührenordnung zur Verfügung.
3. Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt, in dem Nutzungsdauer und Nutzungszweck festgelegt sind.
4. Das Bürgerhaus wird grundsätzlich durch Beauftragte der Ortsgemeinde geöffnet und geschlossen. Im Einzelfall kann dem Benutzer ein Schlüssel gegen Empfangsbestätigung übergeben werden. Bei Verlust haftet der Nutzer für die entstehenden Folgekosten.
5. Eine erteilte Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen, z. B. dringendem Eigenbedarf, erlaubniswidriger Benutzung oder Verstoß gegen die Benutzungsordnung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder das Bürgerhaus unsachgemäß gebrauchen, können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden.

Die Ortsgemeinde hat das Recht aus Gründen der Pflege, Unterhaltung und bei Bedarf für Vermietungen das Bürgerhaus vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Maßnahmen, die nach dieser Ziffer durchgeführt werden, lösen keine Entschädigungsansprüche aus; die Ortsgemeinde haftet auch nicht für evtl. Einnahmeverluste.

6. Für die Benutzung des Bürgerhauses sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zu entrichten.
7. Bei Benutzung des Bürgerhauses ist, soweit nicht bereits anderweitig Regelungen getroffen sind, folgende Ordnung einzuhalten:
 - 7.1. Die Benutzer haben das Bürgerhaus pfleglich zu behandeln, dies gilt insbesondere für Boden, Wände und Einrichtungsgegenstände. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich

so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können. Veränderungen durch den Nutzer sind nicht gestattet. Es ist insbesondere untersagt in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen, Schrauben einzudrehen oder Klebeband (z. B. Tesaband) für die Wände und Böden zu nutzen.

- 7.2. Die Benutzer haben der Ortsgemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die die Aufsicht wahrnimmt. Die Vertrauensperson hat dafür Sorge zu tragen, dass nach der Veranstaltung Küchengeräte sofort nach der Benutzung gereinigt werden. Die Vertrauensperson ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung die Zugangstüren sowie Fenster abgeschlossen werden. Soweit ein Schlüssel ausgehändigt wurde haftet sie dafür, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.
- 7.3 Der Benutzer haftet für Beschädigungen, soweit er oder ein Mitglied oder Gehilfe diese zu vertreten haben. Beschädigungen oder Verluste sind unverzüglich –spätestens am nächsten Werktag- schriftlich der Ortsgemeinde zu melden.
- 7.4 Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das Bürgerhaus und Geräte in derzeitigem Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
- 7.5. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (z. B. Kleidungsstücke). Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen. Der Nutzer hat bei Nutzung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 7.6. Nach Veranstaltungsende hat der Benutzer die Räume besenrein zu reinigen und Einrichtungsgegenstände zu reinigen. Die Endreinigung erfolgt gegen Gebühr durch die Ortsgemeinde. Bei Nutzung des Bürgerhauses über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung durch den Benutzer zu erfolgen.
 - a. Die Vereine und Gruppen, die regelmäßig das Bürgerhaus bzw. die zugeteilten Vereinsräume nutzen haben die Räume nach jeder Nutzung sauber und aufgeräumt zu verlassen. Bedarfsgegenstände der Vereine und Gruppen sind in den dafür vorgesehenen Schränken und Räumen zu lagern.
 - b. Die Beleuchtung sowie die Heizung sind sparsam und nach Bedarf zu schalten und nach Nutzung der Räume auszuschalten.
 - c. Die Außenfenster sind bei lärmintensiver Nutzung zum Schutz der Nachbarschaft ab 22 Uhr geschlossen zu halten.
 - d. Die Nutzung der Getränkezapfanlage darf nur in Absprache erfolgen. Eine vorherige und anschließende Reinigung wird von der Ortsgemeinde in Auftrag gegeben.
 - e. Abfall haben die Benutzer selbst zu entsorgen. Haushaltsübliche Mengen können in Absprache mit dem Hausmeister in der gemeindlichen Mülltonne entsorgt werden.

- f. Kühlschränke und Spülmaschinen sind nach der Nutzung über die Sicherungen stromlos zu schalten und die Türen zum Lüften offen zu lassen.
 - g. Der Benutzer hat bei Bedarf die Außenanlagen zu reinigen.
 - h. Im Bürgerhaus ist als öffentlichem Gebäude das Rauchen verboten.
 - i. Der Einsatz von Wunderkerzen und jeglicher Art von Pyrotechnik (einschl. chinesischer Lampions) ist im und außerhalb des Bürgerhauses untersagt.
8. Mit der Benutzung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.
9. Die Benutzungsordnung tritt mit dem 18.12.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Benutzungsordnungen außer Kraft.

Hetzerath, den 04.01.2013

Werner Monzel (S)
.....
Werner Monzel,
Ortsbürgermeister